

(3) Die praktische Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:

- a) bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen für die Dauer von sechs Monaten,
- b) bei einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft für die Dauer von drei Monaten,
- c) bei einer Verwaltungsbehörde für die Dauer von vier Monaten,
- d) bei einem Rechtsanwalt für die Dauer von vier Monaten.

(4) Im Anschluß an die Pflichtstationen wird der Rechtspraktikant für sechs Monate nach seiner Wahl bei einer oder zwei der in § 5 b Abs. 1 Nr. 5 des Deutschen Richtergesetzes genannten Stationen ausgebildet.

(5) Für die Prüfungsjahrgänge 1991 bis 1993 können die Einführungslehrgänge unter Berücksichtigung der Universitätsausbildung im Recht der Bundesrepublik Deutschland abgekürzt werden. Die Dauer der Pflichtstationen verlängert sich um die Zeit, um die der zugehörige Einführungslehrgang verkürzt wird.

§7

Zweite juristische Prüfung

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung wird nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts in dem Land abgenommen, in dem der Rechtspraktikant den Vorbereitungsdienst überwiegend abgeleistet hat.

(2) Bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben für die Rechtspraktikanten sind die Besonderheiten ihres Ausbildungsganges angemessen zu berücksichtigen.

§8

Rechtswirkung der Prüfung

(1) Wer die zweite Staatsprüfung bestanden hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst. Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen. Mit Ablauf des Tages der mündlichen Prüfung endet das Praktikantenverhältnis.

(2) Hat der Rechtspraktikant die Prüfung nicht bestanden, kann er sie einmal wiederholen. Besteht er die Wiederholungsprüfung nicht, endet das Praktikantenverhältnis mit Ablauf des Tages der mündlichen Prüfung oder, falls keine mündliche Prüfung stattfindet, mit dem Tag der Zustellung der Prüfungsentscheidung.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§9

(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Staatsanwalts-, Rechtsanwalts- oder Notarassistent ist, beendet seine Ausbildung nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1991 können Juristen, die noch nicht über eine dreijährige Berufserfahrung verfügen, in eine unter Absatz 1 genannte Ausbildung aufgenommen werden, die sie nach den geltenden Bestimmungen beenden.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de M a i z i t r e
Ministerpräsident

Geschäftsführender Minister der Justiz

W a l t h e r
Staatssekretär

Bekanntmachung über die Ernennung der Landeswahlleiter der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen zur Wahl des 12. Deutschen Bundestages vom 6. September 1990

Hiermit gebe ich entsprechend dem Gesetz vom 22. August 1990 zum Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 3. August 1990 (GBl. II Nr. 6 S. 45) bekannt:

1. Landeswahlleiter
Land Mecklenburg-
Vorpommern

Herr Dirk Schüler

Anschrift:
Bezirksverwaltungsbehörde
Rostock
Wallstraße 2
2500 Rostock
Telefon: 37 87 47
Telex: 236, 237, 238

2. Landeswahlleiter
Land Brandenburg

Herr Dr. Lutz Niebel

Anschrift:
Bezirksverwaltungsbehörde
Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 107
1561 Potsdam
Telefon: 3 67 82
Telex: 15461

3. Landeswahlleiter
Land Sachsen-Anhalt

Herr Horst Dreyer

Anschrift:
Bezirksverwaltungsbehörde
Magdeburg
Olvenstedter Straße 1—2
Postfach 1
3010 Magdeburg
Telefon: 3 82 23 47
Telex: 8211

4. Landeswahlleiter
Land Sachsen

Herr Otto Wuttke

Anschrift:
Bezirksverwaltungsbehörde
Dresden
Dr.-R.-Friedrichs-Ufer 2
8060 Dresden
Telefon: 59 83 03
Telex: 2161

5. Landeswahlleiter
Land Thüringen

Herr Peter Schulze

Anschrift:
Bezirksverwaltungsbehörde
Erfurt
J.-Sebastian-Bach-Str. 1
5085 Erfurt
Telefon: 3 72 12
Telex: 739-241-33

Berlin, den 6. September 1990

Der Minister des Innern

Dr. D i e s t e l